

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0107/23	Datum 28.02.2023
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	09.01.2024	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	01.02.2024	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	13.02.2024	öffentlich	Beratung
Stadtrat	07.03.2024	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66, FB 62, FB 67, VI/04	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz	X	

Kurztitel

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum einfachen Bebauungsplan „Stellplatzbegrünungssatzung“

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 13 BauGB soll für das Gebiet, das im beiliegenden Geltungsbereichsplan dargestellt ist ein Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich umfasst alle bebauten Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg. Ausgenommen sind gewidmete Bahnflächen und flächige Einfamilienhausgebiete mit freistehenden Einfamilienhäusern, Doppelhäusern oder Reihenhäusern.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
 - Der Bebauungsplan setzt im Planteil A den Geltungsbereich der „Stellplatzbegrünungssatzung“ fest.
 - Es sollen Festsetzungen getroffen werden zur Ausgestaltung und Begrünung ebenerdiger Stellplätze in Umsetzung des § 1a (5) BauGB.
 - Der aufzustellende einfache Bebauungsplan soll darüber hinaus keine Festsetzungen treffen,

Belange des Flächennutzungsplans sind nicht berührt.

3. Da der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplans „Stellplatzbegrünungssatzung“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
5. Der Entwurf des einfachen Bebauungsplans „Stellplatzbegrünungssatzung“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
Ergänzend zur öffentlichen Auslegung soll eine Bürgerversammlung erfolgen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt 61	Sachbearbeiter	Unterschrift AL
--------------------------	----------------	-----------------

Verantwortliche(r) Beigeordneter VI	Unterschrift Herr Rehbaum
--	---------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	05.04.2024
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der durch die Klimaschutznovelle eingeführte § 1a Abs. 5 BauGB verankert den Klimaschutz als neuen, eigenständigen Belang im Baugesetzbuch. Die Norm stärkt das Anliegen einer klimagerechten Stadtentwicklung und betont zugleich, dass es in der Zukunft auch eine Aufgabe der gemeindlichen Bauleitplanung ist, klimaschützende Maßnahmen zu ergreifen.

Mit diesem Bebauungsplan soll gewährleistet werden, dass künftig beim Neubau und bei Umbauten von ebenerdigen Parkplätzen die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung berücksichtigt werden:

- Begrünung der Stellplätze durch Bäume
- Begrünung von Überhangstreifen
- Versickerungsoffene Bauweise
- Versickerung des Regenwassers.

Der einfache Bebauungsplan „Stellplatzbegrünungssatzung“ überplant mit seinem Geltungsbereich alle bebauten Gebiete der Stadt, sowohl Innenbereichsflächen als auch Flächen, für die bereits Bebauungspläne existieren.

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind gewidmete Bahnflächen. Aufgrund der Bahnwidmung hat die Stadt für diese Flächen keine Planungshoheit.

Ausgenommen aus dem Geltungsbereich sind außerdem Einfamilienhausgebiete. Da eine Begrünungspflicht für Stellplatzanlagen ab 3 Stellplätze vorgesehen ist, besteht für diese Gebiete kein Erfordernis für entsprechende Regelungen. Zudem sind Einfamilienhausgebiete aufgrund der geringeren Verdichtung (noch) nicht so stark klimatisch belastet, so dass sich auch diesbezüglich kein Planerfordernis ergibt. Aufgrund dieser generalisierenden Betrachtung kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch in diesen Baugebieten im Einzelfall größere Stellplatzanlagen entstehen (z.B. Reihenhäuseranlage mit Gemeinschaftsstellplätzen), die dann von dieser Satzung nicht erfasst würden.

In Abgrenzung zu den Einfamilienhausgebieten ist in den Dorfkernen eine Mischnutzung zulässig, die regelmäßig eine höhere Versiegelung und größere Stellplatzanlagen mit sich bringt.

Folgende Maßnahmen aus den vom Stadtrat beschlossenen Masterplan 100% Klimaschutz und dem Klimaanpassungskonzept werden mit dem einfachen Bebauungsplan „Stellplatzbegrünungssatzung“ umgesetzt:

Maßnahmeplan 100% Klimaschutz

B 2.3 Klimaverträgliche Stadtentwicklung

B 3.1 Klimaschutz in der Bauleitplanung / Erhalt und Entwicklung von Stadtgrün und Bäumen

Klimaanpassungskonzept

M-21 Erhalt und Entwicklung grüner Elemente

Bei dem Bebauungsplan „Stellplatzbegrünungssatzung“ handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB, weil nur Festsetzungen zur Art der Herstellung und Begrünung von ebenerdigen Stellplätzen getroffen werden. Es werden darüber hinaus keine Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung getroffen.

Die Zulässigkeit der eigentlichen Stellplatzanlage ist planungsrechtlich nach den §§ 29 ff BauGB zu beurteilen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im einfachen Verfahren, da der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab durch den Bebauungsplan nicht verändert wird.

Vorhandene Bebauungspläne werden durch diesen Bebauungsplan überlagert. Insofern ist das Verhältnis der Satzungen untereinander zu regeln. Die Festsetzungen der „Stellplatzbegrünungssatzung“ sollen gelten soweit ein vorhandener Bebauungsplan bisher keine Festsetzungen zur Stellplatzbegrünung getroffen hat oder hinter den Festsetzungen dieser Satzung zurückbleibt.

Anlagen:

DS0107/23 Anlage 1 Plan Stellplatzbegrünungssatzung

DS0107/23 Anlage 2 Begründung

DS0107/23 Anlage 3 Baustrukturtypen

DS0107/23 Anlage 4 Planungshinweiskarte Klimaanalyse 2013

DS0107/23 Anlage 5 Karte Wärmebelastung der Bevölkerung aus Klimaanpassungskonzept

DS0107/23 Anlage 6 Stadtbaumkonzept